

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und im Trierischen Volksfreund.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ockfen-Schoden-Irsch Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 13.08.2020 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ockfen-Schoden-Irsch als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ockfen-Schoden-Irsch zu einer Teilnehmersammlung zur

#### WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

eingeladen, die

**am 21.09.2021 um 19.00 Uhr**

**im Bürgerhaus in 54451 Irsch, Kapellenstr. 4**

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Ein Bevollmächtigter hat auch dann nur eine Stimme, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Aufgrund der derzeit bestehenden Auflagen zur Corona-Bekämpfung dürfen vorbehaltlich weiterer Änderungen nur Personen an der Wahl teilnehmen, die eine Bescheinigung über einen aktuellen (nicht älter als 24 Stunden), negativen Corona-Schnelltest mitbringen und vorzeigen. Bei vollständigem Impfschutz (in der Regel 14 Tage nach der 2. Impfung) oder Genesenen entfällt die Testpflicht. Ein entsprechender Nachweis ist vorzuzeigen.

Bitte beachten Sie auch die für das Bürgerhaus geltenden Hygienevorschriften und tragen Sie eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Die Hygienevorschriften finden Sie auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Ockfen-Schoden-Irsch -> 4. Bekanntmachungen). Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass die Pflicht zur Kontakterfassung besteht.

Trier, den 26.08.2021

DLR Mosel

Im Auftrag

gez. Simon Liefgen